



Förder- und Finanzierungsoptionen für den Aufbau und Betrieb von Ladestationen im Projekt ELBE

ELBE-Förderung bei unterschiedlichen Finanzierungsoptionen

Im Projekt ELBE können sich Antragsteller die Beschaffung und Installation sowie den Betrieb von Ladestationen (einschließlich hierzu notwendiger vorgelagerter baulich-technischer Maßnahmen) fördern lassen. Eine Förderung kann sowohl bei Kauf als auch bei Leasing der Ladestationen beantragt werden. Die Förderwürdigkeit der bei diesen Antragstellern eingesetzten Ladestationen ist damit begründet, dass die Ladestationen zur modellhaften Demonstration und praktischen Durchführung des auf einen netzdienlichen Einsatz gerichteten Modellprojektes beitragen.

Grundsätzlich ist abzuwägen, welche Finanzierungsoption für den Antragsteller vorteilhafter ist. Hierbei ist in erster Linie Folgendes zu beachten:

Welche Finanzierungsoptionen bestehen generell?

	Kauf	Leasing
Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none">• Im Förderantrag werden die bis August 2022 entstehenden Einzelkosten und sonstigen Aufwände (Betriebsführungskosten) angesetzt.• Nach Vorliegen des Förderbescheids werden die Lade-Hardware gekauft und alle zur Vorbereitung und Durchführung der Installation erforderlichen Maßnahmen beauftragt.	<ul style="list-style-type: none">• Im Förderantrag werden die bis August 2022 anfallenden Leasingraten sowie die Betriebsführungskosten angesetzt.• Nach Vorliegen des Förderbescheids wird der Leasingvertrag geschlossen und hiermit die Lade-Hardware geleast (inklusive aller für die Vorbereitung und Durchführung der Installation erforderlichen Maßnahmen verbundenen Kosten).
Förderfähige Kosten	<ul style="list-style-type: none">• Die reinen Gerätekosten unterliegen der Abschreibung. Gefördert werden zeitanteilig jeweils die Abschreibungsraten ab Inbetriebnahme bis August 2022.• Wahlrecht des Antragstellers: Der Aufwand für die notwendigen vorgelagerten technischen und baulichen Maßnahmen (das sog. „Make-Ready“) sowie die Installation der Hardware können entweder aktiviert und in vollem Umfang geltend gemacht oder	<ul style="list-style-type: none">• In den Leasingraten inkludiert sind 90 Prozent der für die Gerätehardware und -installation sowie für die erforderlichen vorlaufenden technischen und baulichen Maßnahmen in Ansatz gebrachten Kosten.• Nicht förderfähig ist ein Restwert in Höhe von 10 Prozent.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



- linear abgeschrieben werden. Davon abhängig werden entweder Abschreibungsraten bis August 2022 oder der komplette Aufwand gefördert.
- Die von einem beauftragten Betreiber in Rechnung gestellten Betriebsführungskosten sind zeitanteilig (bis August 2022) förderfähig.
- Die von einem beauftragten Betreiber in Rechnung gestellten Betriebsführungskosten sind zeitanteilig (bis August 2022) förderfähig.

Vor- und Nachteile des Leasings

Leasing empfiehlt sich aus Sicht des jeweiligen Antragstellers insbesondere dann, wenn die Aufwände nicht als CAPEX, sondern als OPEX abgebildet werden sollen. Etwa dann, wenn nicht zeitgerecht oder in nicht ausreichender Höhe die erforderlichen Investitionsbudgets zur Verfügung stehen und es deshalb ratsam erscheint, die Aufwände rätierlich linear in den Betriebskosten abzubilden. Ein Nachteil des Leasings liegt darin, dass eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten anzusetzen ist und eine Förderung der Leasingraten nur innerhalb der Projektphase bis August 2022 erfolgen kann.

Beim Leasing fallen Eigentum und Besitz auseinander. Ein grundsätzlicher Nachteil des Leasings könnte also darin liegen, dass der Antragsteller während der Projektphase bis August 2022 zwar Besitzer der Ladestation ist und darüber im Rahmen des Vertragszwecks verfügen kann, aber noch kein eigenes Eigentum an der Ladestation hat, weil sie als Leasinggegenstand vom Leasinggeber auf dessen Rechnung beschafft wird und für den Leasingzeitraum in dessen Eigentum verbleibt.

Da jedoch am Ende des Leasingzeitraums der kalkulatorische Restwert nur noch 10 Prozent der Investitionskosten der Lade-Hardware beträgt, ist der sich anschließende Eigentumserwerb durch Entrichten des Restwerts nicht mehr mit einem hohen finanziellen Aufwand verbunden.



Vor- und Nachteile des Kaufs

Beim Kauf wird mit dem Zeitpunkt der Beschaffung Eigentum begründet, sodass der Eigentümer ohne weitere Schritte mit der Ladestation nach Belieben verfahren kann.

Die eigentlichen Beschaffungskosten (Gerätekosten) sind im Falle des Kaufs jedoch nur in Höhe ihrer jeweiligen Abschreibung förderfähig – und zwar zeitanteilig für die Dauer der Projektphase (August 2022). Anders verhält es sich bei den Kosten zur Vorbereitung und Durchführung der für die Installation erforderlichen Maßnahmen. Bei diesen Kostenpositionen der technischen und baulichen Maßnahmen sowie der Installationskosten hat der Antragsteller ein Wahlrecht, ob er diese aktivieren oder als Aufwand geltend machen möchte.

Werden diese Kosten bilanziell als Aufwand angesetzt, können die kompletten Kosten im Förderzeitraum berücksichtigt werden und sind somit maximal förderfähig. Bei einer bilanziellen Aktivierung dieser Kosten bilden hingegen lediglich die im Förderzeitraum anfallenden Abschreibungsraten die für die Förderung relevante Bemessungsgrundlage. Generell muss hier – wie auch bei der festzusetzenden Dauer der Abschreibung der Lade-Hardware – jeweils der Ansatz im eigenen Rechnungswesen mit dem Ansatz im Förderantrag übereinstimmen.

→ Festlegung der Abschreibungsdauer

An Gebäuden errichtete Ladestationen sind ausschließlich auf die Stromladung von Elektrofahrzeugen ausgerichtet, erfüllen oder unterstützen jedoch keinerlei Gebäudefunktion. Vor diesem Hintergrund sind Ladestationen selbständig abzuschreiben, ungeachtet der steuerlichen Bemessung der im Übrigen dort vorhandenen Gebäudeteile oder -anlagen.

Gegenwärtig bestehen keine allgemeingültigen verbindlichen Vorgaben hinsichtlich der Länge einer betriebsgewöhnlichen Nutzung von Ladestationen. Im herkömmlichen Verständnis legt die Steuerverwaltung einen aus der Praxis hergeleiteten Maßstab zugrunde, auf dessen Grundlage eine lineare ratierliche Abschreibung erfolgt. Angesichts der geringen Erfahrungen im Umgang mit Ladestationen existiert dieser allgemeingültige Praxismaßstab bislang jedoch nicht.

Unter der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer versteht man den Zeitraum, in welchem ein Wirtschaftsgut voraussichtlich verwendet wird oder genutzt werden kann. Die Festlegung der betrieblichen Nutzungsdauer kann dabei nach technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Aspekten erfolgen.

Bei Wirtschaftsgütern mit kurzen Innovationszyklen wie Ladestationen ist anerkannt, dass eine wirtschaftlich bedingte Entwertung schnell eintritt. Dies hängt nicht mit der Abnutzung, sondern vielmehr damit zusammen, dass der technologische Fortschritt zu deutlich verbesserten Anwendungsmöglichkeiten führt (vergleiche Abschreibung von Computern etc.). Für die Ladestationen lässt sich daher nach wirtschaftlicher Entwertung eine kurze Nutzungsdauer in der steuerlichen Abschreibung ansetzen.

Soll die Nutzungsdauer über die technische Entwertung hergeleitet werden, so ist zu beachten, dass die Ladestationen in das Modellprojekt ELBE einbezogen sind. Hier sind sie bis Projektende zwingend mit der übergeordneten IT-Schnittstelle zum Lastmanagement des Stromnetzbetreibers auszustatten.



Mit Projektende fällt diese Verpflichtung – und hierdurch auch der damit verbundene Zusatznutzen – weg. Obwohl der Antragsteller die Möglichkeit hat, auch nach Projektende die Ladestation mit der IT-Schnittstelle weiter zu betreiben, ergäbe sich hier ggf. ein Ansatz für eine Argumentation einer kürzeren Nutzungsdauer aufgrund des Modellcharakters.

Der Antragsteller hat aufgrund des Fehlens einer Vorgabe der Steuerverwaltung einen eigenen Ermessensspielraum und nimmt den hierauf bezogenen Abgleich des für ihn zuständigen Betriebsstättenfinanzamtes in eigener Verantwortung vor. Hierbei können die vorgenannten Aspekte herangezogen werden.

→ Abschreibungsmethodik (linear vs. degressiv)

Mit dem aktuellen Konjunkturpaket zur Stabilisierung und Belebung der wirtschaftlichen Entwicklung hat die Bundesregierung ermöglicht, für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25 Prozent pro Jahr abzuschreiben. Diese temporäre Neureglung ist auf ELBE anwendbar und würde im Ergebnis dazu führen, dass mindestens 25 Prozent des Investitionsvolumens jährlich in Ansatz gebracht und anteilig gefördert werden können.